

Kindergartenordnung

Inhalt

1. Anmeldung / Aufnahme	2
2. Ort	2
3. Öffnungszeiten / Ferien.....	3
4. Regelung in Krankheitsfällen.....	3
5. Aufsicht.....	4
6. Engagement der Eltern.....	4
7. Erziehungspartnerschaft	5
8. Erziehungsauftrag.....	5
9. Versicherung.....	5
10. Ausrüstung der Kinder.....	6
11. Kindergartenbeitrag	6
12. Abmeldung / Kündigung.....	7

Stand 04.07.2018

1. Anmeldung / Aufnahme

- Im Kindergarten können 20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in einer Gruppe aufgenommen werden.
- Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Der Träger legt mit den pädagogischen MitarbeiterInnen die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- Die Aufnahme erfolgt nach der Warteliste unter Berücksichtigung der pädagogischen Einschätzung der Erzieherinnen. z.B. Verhältnis Jungs und Mädchen, Alterszusammensetzung,.... Geschwisterkinder werden bevorzugt.
- Kinder, mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, können in den Kindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden (U7/U8). Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.
- Die Impfung gegen FSME wird laut STIKO für ganz Baden- Württemberg empfohlen, deshalb wird den Personensorgeberechtigten nahegelegt, sich durch Haus- und Kinderarzt beraten zu lassen. Sollten keine Impfungen erfolgt sein, ist uns das erfolgte Beratungsgespräch zu bescheinigen.
- Falls Allergien bei einem Kind bekannt sind, müssen sie umgehend den Erzieherinnen mitgeteilt werden.
- Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Erzieherinnen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- Ein Betreuungsanspruch entsteht erst durch Zustandekommen eines Betreuungsvertrags.

2.Ort

- Der Aufenthaltsort ist das Gelände der Jugendfarm Kornwestheim und als Rückzugsort ein sich dort befindender Bauwagen.
- Der Treffpunkt zum Bringen und Abholen der Kinder ist unser Bauwagen. Wir streben, auch aus Umweltgründen, die Bildung von Fahrgemeinschaften an.

3.Öffnungszeiten / Ferien

- Die Aufnahme in den Kindergarten ist ganzjährig möglich, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Empfohlen wird jedoch, die Eingewöhnung auf Frühjahr bis Sommer zu legen.
- Die Öffnungszeiten des Naturkindergartens sind Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Kinder müssen bis spätestens 9:00 Uhr gebracht und pünktlich zu den Schlusszeiten: Abholzeit 14:00 Uhr, abgeholt werden.
- Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, sind die Erzieherinnen zu benachrichtigen.
- Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- Der Kindergarten hat ganzjährig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien geöffnet.
- Die Ferien des Naturkindergartens finden im Wesentlichen während den offiziellen Schulferien des Landes Baden-Württemberg statt. Es sind 24 Schließtage vorgesehen. Die Schließungszeiten entnehmen Sie bitte dem Ferienplan.
- Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Erkrankung, dienstliche Verhinderung), werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

4.Regelung in Krankheitsfällen

- Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- Kinder, die an ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen den Naturkindergarten nicht besuchen und an den Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes einer Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, das Personal und sonstige Personen.
- Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen am Kindergartenbetrieb oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- Dem Träger muss über diese Erkrankung von den

Personensorgeberechtigten sofort Mitteilung gemacht werden.

- Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.
- Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten. Hier ist das Fachpersonal zu benachrichtigen.
- In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.
- Eltern, die sich für den Naturkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und auch mit dem Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen.
- Information speziell zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm werden vom Träger des Naturkindergartens für ErzieherInnen und Eltern zur Verfügung gestellt. Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.
- Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder täglich zeitnah nach dem Kindergartenbesuch nach Zecken abzusuchen.

5.Aufsicht

- Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieherinnen und endet mit der Übergabe der Kinder durch die Erzieherinnen an die Personensorgeberechtigten.
- Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.

6.Engagement der Eltern

- Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.
- Der Naturkindergarten ist auf das Engagement der Eltern angewiesen. Besonders in folgenden Bereichen : Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen auf dem Kindergartengelände, kleinere Neubauarbeiten, Standdienste bei Märkten (Weihnachtsmarkt, Strassenfest), Mitarbeit im Kindergarten als Krankheitsvertretung. Als Richtwert sind hierfür 48 Stunden im Jahr angesetzt. Dieses gemeinsame Arbeiten für unsere Kinder bietet Möglichkeiten sich kennenzulernen und eine tragfähige Gemeinschaft zu bilden.
- Erforderlich ist zusätzlich auch, dass jedes Elternhaus in einem rotierenden

System eine Woche lang die Handtücher des Kindergartens waschen, den Gruppenraum und Toilette putzen und den Abfall leeren. (Dies sind bei 10 Eltern ca. 5 mal pro Jahr)

7. Erziehungspartnerschaft

- Eltern werden drei Mal jährlich zu Elternabenden eingeladen.
- Für ausführliche Einzelgespräche stehen die ErzieherInnen an jeweils im Einzelfall vereinbarten Terminen außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

8. Erziehungsauftrag

- Die ErzieherInnen führen alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Kindergartenkinder anfallen, in eigener Verantwortung aus. Die Grundlage ihrer Tätigkeit richtet sich nach unserer Konzeption und den Richtlinien der Kindergartenordnung. Pädagogische Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich und der ausschließlichen Zuständigkeit der ErzieherInnen.

9. Versicherung

Die Kinder sind nach § 2, Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthalts im Kindergarten,
- während aller Ausflüge des Kindergartens.
- Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- Für den Verlust oder Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
- Für Unfälle, auf die die Erzieherinnen keinen Einfluss haben, kann der Verein nicht zur Verantwortung gezogen werden.

10. Ausrüstung der Kinder

- Im Naturkindergarten ist eine witterungsgerechte und situationsangepasste Ausrüstung von zentraler Wichtigkeit.
- Da sich die Kinder in einem Naturkindergarten bei nahezu jedem Wetter draußen befinden, ist es notwendig, sie vor den unterschiedlichen Witterungsbedingungen zu schützen. Es ist zu beachten, dass die Temperaturen im Wald häufig niedriger sind als in der umliegenden Umgebung. Sinnvoll ist, dass die Kinder ihre Kleidung entsprechend der „Zwiebelmethode“, d.h. in mehreren Schichten, tragen. Dies dient als Kältepuffer und ermöglicht zudem ein situatives An- bzw. Ablegen der Kleidung. Im Winter bietet sich das Tragen von langer, atmungsaktiver Unterwäsche an. Bei Regenwetter empfiehlt sich wasserdichte, atmungsaktive Regenkleidung. Doppelt abgedeckte Reißverschlüsse verhindern das Eindringen von Nässe. Sowohl Jacke als auch Hose sollten so groß sein, dass auch dicke Winterkleidung darunter getragen werden kann. Die Kinder sollten über festes Schuhwerk, Gummistiefel mit Profilsohle und im Winter gefütterte Gummistiefel verfügen.

11. Kindergartenbeitrag

- Für den Besuch des Naturkindertagens wird ein Kindergartenbeitrag erhoben. Die Beiträge werden vom Träger zum 1. pro Monat gemäß der vorliegenden Einzugsermächtigung eingezogen.
- Der Kindergartenbeitrag beträgt ab 01.03.2018 für jedes Kind 200.-€ pro Monat.
- Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ermäßigung des Kindergartenbeitrages für sozial schwache Familien gemäß § 90 Abs. SGB VIII erlassen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- Mit Eintritt des Kindes in den Naturkindergarten ist außerdem die einmalige Sonderzahlung von 100,- € als Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird direkt nach Vertragsabschluss eingezogen.
- Die Kindergartengebühr wird erstmalig am 1. des Monats fällig, in den der festgelegte Eintrittsrichtag fällt. Wird der tatsächliche Eintritt in den Naturkindergarten seitens der Personensorgeberechtigten hiervon abweichend auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, so bleibt die Fälligkeit der Zahlung von der Kindergartengebühr hiervon unberührt.
- Die Personensorgeberechtigten erhalten für die innerhalb eines Kalenderjahres gezahlten Kindergartenbeiträge spätestens zum 01.04. des Folgejahres eine vom Finanzamt anerkannte Beitragsbescheinigung.
- Der Träger kann den Kindergartenbeitrag mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten anpassen.
- Der Beitrag ist auch für die Zeit der Kindergartenferien, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Abs. 4) oder bei längerem Fehlen des Kindes zu begleichen.

12. Abmeldung / Kündigung

- Die Personensorgeberechtigten können ein Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich abmelden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen.
- Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende der Kindertagssommerferien zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- Die fristlose Kündigung seitens des Vereins ist zulässig, wenn der Vorstand das erforderliche Vertrauensverhältnis als nachhaltig gestört ansieht oder wenn die Personensorgeberechtigten evtl. Zahlungsrückstände nicht innerhalb von 6 Wochen begleichen.